Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/1775

22. 06. 82

Sachgebiet 86

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Sozialgesetzbuchs (SGB) – Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten –
— Drucksachen 9/95, 9/1753 —

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel II erhält § 13 a Nr. 2 folgende Fassung:

‚2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Beschäftigung regelmäßig weniger als fünfzehn Stunden in der Woche ausgeübt wird und das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat ein Sechstel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18), bei höherem Arbeitsentgelt ein Sechstel des Gesamteinkommens nicht übersteigt,“.

b) Absatz 4 wird ersatzlos gestrichen.‘

Bonn, den 22. Juni 1982

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Begründung umseitig

Begründung

Die Änderung der geringfügigen Beschäftigung gemäß § 8 SGB IV durch das Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetz hat insbesondere wegen des Wegfalls des letzten Halbsatzes des § 8 Abs. 1 Nr. 1 „bei höheren Arbeitsentgelten ein Sechstel des Gesamteinkommens nicht übersteigt", erhebliche Probleme in der Praxis hervorgerufen. Durch die Änderung soll das alte Recht vor der Verabschiedung des Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetzes wieder hergestellt werden.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333